



wasser

Tipps und Informationen für Gewässieranlieger

Impressum

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
Fax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung/Text/Konzept:

LfU, Referat 64, Dr. Thomas Henschel, Eva Simone
Schnippering: Verändert nach einer Vorlage der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung, GFGmbH, 55118 Mainz und der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, 76137 Karlsruhe.

Bildnachweis:

LfU: S. 12, S. 13
LfU, Wolfgang Gröbmaier: S. 14
Regierung der Oberpfalz, Raimund Schoberer: S. 3
Zeichnungen: Roland Loew (2014), verändert nach
Vorlagen von Martina Coban (2012)

Druck:

Wünsch Druck GmbH,
Daimlerstraße 11, 92318 Neumarkt

Gedruckt auf 100 % Altpapier

Stand:

November 2015

Auflage:

10.000 Stück

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

INHALT

Lebendige Bäche für Mensch und Natur	3
Gewässerunterhaltung	4
Was können Sie als Gewässer- anlieger für ihr Gewässer tun?	5
Kompost / Holzlagerung	5
Gehölzpflege	6
Abfallentsorgung	7
Bauliche Anlagen	8
Wasserentnahme	9
Pflanzenschutzmittel und Dünger	10
Ufergestaltung	11
Beispielfotos	12
Richtiges Pflanzen	14
Kontakte / Informationen	15

LEBENDIGE BÄCHE FÜR MENSCH UND NATUR

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weiden- und Erlenzweige – ein naturnaher Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten.

Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Bäche und Flüsse sind die Lebensadern in unserer Landschaft, Heimat für faszinierende und häufig bedrohte Tiere und Pflanzen. Helfen Sie mit, unsere Bäche zu schützen. Diese Broschüre zeigt auf, was Sie tun können und erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer.



Gewässeranlieger sind verpflichtet, die Natur zu erhalten.

GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Gewässerunterhaltung ist gesetzlich geregelt.

Die Unterhaltung der Gewässer umfasst deren Pflege und Entwicklung.

Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz legen fest, wer zur Unterhaltung eines Gewässers verpflichtet ist.

Für die Unterhaltung der kleinen Gewässer sind die Kommunen und für die größeren Gewässer der Freistaat Bayern (durchgeführt von den Wasserwirtschaftsämtern) verantwortlich.

Die Unterhaltungspflichtigen achten in Ortslagen insbesondere darauf, dass der Wasserabfluss nicht von Gegenständen behindert wird. Die Gewässer sollen sich möglichst naturnah entwickeln können.

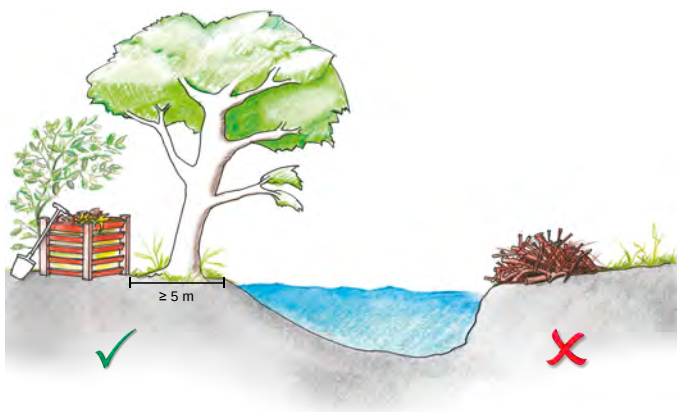
Die Unterhaltungspflichtigen führen deshalb, soweit erforderlich, Unterhaltungsmaßnahmen wie Gehölzpflege durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern und -eigentümern geduldet werden.

WAS KÖNNEN SIE ALS GEWÄSSER-ANLIEGER FÜR IHR GEWÄSSER TUN?

Kompost / Holzlagerung

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen, zum Beispiel an Rohrdurchlässen, Einläufen und Brücken, verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen, zum Beispiel aus Rasenschnitt, Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum).

Keine Ablagerungen zu nah am Gewässer



- ✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, mindestens fünf bis zehn Meter.
- ✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

WAS KÖNNEN SIE ALS GEWÄSSERANLIEGER

Gehölzpflege

Die Gehölzpflege hat fachgerecht zu erfolgen.

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen (zum Beispiel die Gehölze nicht Aufasten, für glatte und schräge Schnittstellen sorgen).



- ✓ Fachgerechte Gehölzpflege von Oktober bis Februar durchführen
- ✗ Keine Gehölzpflege von März bis September (Brut- und Setzzeit für Vögel und Amphibien).

FÜR IHR GEWÄSSER TUN?

Abfallentsorgung

Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen, zum Beispiel Wertstoffhöfen und Grünschnittabgabestellen, entsorgt werden.

**Keine Abfallent-
sorgung am oder
ins Gewässer**



- ✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- ✓ Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).
- ✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen wie Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückstände im oder am Gewässer.

WAS KÖNNEN SIE ALS GEWÄSSERANLIEGER

Bauliche Anlagen

**Zugang zum
Gewässer
ermöglichen.**

Bauliche Anlagen sind beispielsweise Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist, zum Beispiel für die Gehölzpflege. Darüber hinaus können bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) einschränken und bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.



- ✓ Mit den baulichen Anlagen einen ausreichenden Abstand zum Gewässer einhalten, in der Regel mindestens fünf Meter.
- ✗ Für bauliche Anlagen sind fast immer Genehmigungen erforderlich.
- ✗ Keine baulichen Anlagen am Gewässer, die den Hochwasserabfluss, die Eigendynamik oder die Gewässerunterhaltung einschränken oder erschweren.

FÜR IHR GEWÄSSER TUN?

Wasserentnahme

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.

Wasserentnahme zum Gießen



- ✓ Entnahme von Wasser nur mit Hand-schöpfgeräten, zum Beispiel mit der Gießkanne oder dem Eimer.
- ✓ Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung.
- ✗ In der Regel keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung.
- ✗ Gewässer nicht aufstauen. Das behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen.
- ✗ Kein Bau von Treppen zum Gewässer (wird nur im Ausnahmefall genehmigt).
- ✗ In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt oder verboten werden.

WAS KÖNNEN SIE ALS GEWÄSSERANLIEGER

Pflanzenschutzmittel und Dünger

Vorsicht bei Pflanzenschutzmitteln und Dünger

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.



- ✓ Nur Produkte verwenden, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind.
- ✓ Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise wie Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer und Einsatzbereich unbedingt beachten.
- ✓ Produktreste (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen entsorgen und nicht in den Abfluss schütten.
- ✗ Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in und am Gewässer, mindestens fünf bis zehn Meter Abstand halten.
- ✗ Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wie zum Beispiel Unkrautvernichtungsmitteln auf befestigten und unbewachsenen Flächen.

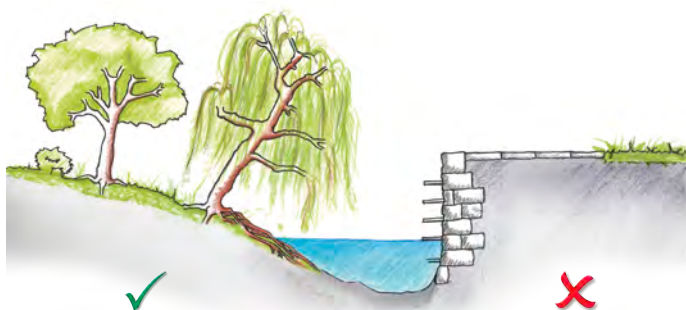
FÜR IHR GEWÄSSER TUN?

Ufergestaltung

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

Ein naturnahes Ufer schützt ihr Grundstück.

- ✓ Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie Betonplatten, Bauschutt, Brettern oder ähnlichem.
- ✗ Uferverbau nur mit Genehmigung durch das zuständige Landratsamt oder die kreisfreie Stadt.



Bußgeld

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.

BEISPIELFOTOS

Keine Stege über das Gewässer bauen. Diese können bei Hochwasser den Abfluss beeinträchtigen.



Holz oder andere Materialien sollten nicht zu nah am Gewässer gelagert werden. Bei Hochwasser können sie abgeschwemmt werden und Durchlässe verstopfen.



Das Haus auf der linken Seite ist in einem ausreichend großen Abstand vom Gewässer gebaut worden. Auf der rechten Seite wurde das nicht beachtet.





Ufer sollten nach Möglichkeit nicht befestigt werden.



Standortgerechter Bewuchs sichert das Ufer auf natürliche Art und Weise.



Das Gewässer ist naturfern ausgebaut. Eine Zugänglichkeit ist nicht mehr gegeben.

RICHTIGES PFLANZEN

Wenn Pflanzen, dann richtig!

Ein standortgerechter Bewuchs am Gewässer besteht beispielsweise aus folgenden Bäumen und Sträuchern:

✓ Bäume

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)

Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)

Silber-Weide (*Salix alba*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

✓ Sträucher

Haselnuss (*Corylus avellana*)

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Purpur-Weide (*Salix purpurea*)

Zweiggriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

- ✗ Keine Anpflanzung von standortfremden Pflanzen wie Thuja und Fichten. Gebietsfremde Arten, wie Herkulesstaude, Topinambur oder Indisches Springkraut, möglichst frühzeitig bekämpfen.



Standortgerechter
Bewuchs: Silber-
Weide

KONTAKTE

INFORMATIONEN

Landratsämter/Kreisfreie Städte

Ansprechpartner

erteilen Genehmigungen, zum Beispiel für

- die Wasserentnahme mit Pumpen,
- die Errichtung baulicher Anlagen im und am Gewässer,
- Gewässerumgestaltungen.

Wasserwirtschaftsämter

- unterstützen die Landratsämter bei fachlichen Fragestellungen durch Stellungnahmen und Gutachten,
- beraten und fördern die Gemeinden,
- führen die Gewässerunterhaltung an großen Gewässern aus.

Gemeinden

- führen die Gewässerunterhaltung an kleinen Gewässern aus.

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gewässerunterhaltung finden Sie bei den Gewässer-Nachbarschaften Bayern (www.gn-bayern.de).

Weitere Informationen

Diese wurden im Jahr 2002 auf Initiative des bayerischen Umweltministeriums gegründet und werden von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt.



**Gewässer
Nachbarschaften
Bayern**

Die Gewässer-Nachbarschaften bieten den Städten und Gemeinden in Bayern kostenlose Fortbildungsunterlagen und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern an.

NOTIZEN



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

